

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 142
Studiengang: Beauty Management, B.A.
Hochschule: media Akademie - Hochschule Stuttgart
Studienort/e: Stuttgart
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für vakante Professuren ist dabei mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)
2. Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur relevanten Literatur nach. (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)
3. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO).
4. Es ist ein aktualisierter Kooperationsvertrag mit dem Derma College oder mit einem anderen geeigneten Kooperationspartner einzureichen, in welchem die durchgängige Erreichung des Bachelorniveaus während der Praxisphasen, die Qualifikationsstandards der Hochschule zur Einstellung von Lehrbeauftragten und die Gesamtverantwortung der Hochschule über die Durchführung der Praxismodule am Lernort des nichthochschulischen Partners abgebildet sind. Die nach § 19 StAkkrVO nicht auf den nichthochschulischen Partner delegierungsfähigen Entscheidungen müssen in dem Vertrag eindeutig der Hochschule zugeordnet werden. (§§ 9, 19 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Der Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist wird abgelehnt.

Die Auflagen sind nicht erfüllt.

Begründung

Die Hochschule beantragt mit Schreiben vom 01.06.2023 und damit fristgerecht, die Frist zur Auflagenerfüllung um sechs Monate bis Dezember 2023 zu verlängern.

Die Hochschule begründet den Antrag wie folgt:

Zu Auflage 1 (Personal), führt die Hochschule aus, dass die COVID-19 Pandemie den „regulären Hochschulbetrieb im Jahr 2022 erheblich beeinträchtigt hat und auch aktuell immer noch beeinträchtigt“, woraus sich „relevante Verzögerungen im Rahmen der angestrebten Berufungen ergeben“ hätten; „qualifiziertes Personal“ sei aktuell kaum bereit, einen Job zu wechseln, was zu einer extrem dünnen BewerberInnenlage“ führe. Aus diesem Grund habe man sich „hochschulseitig dazu entschieden, die Berufungen nach dem offiziellen Ende der COVID-19 Pandemie nochmals neu anzugehen“ und man hoffe „bis Ende des Jahres konkrete Berufungen bekanntgeben zu können“. Die Hochschule führt weiter aus, dass nicht geplant sei, die Studiengänge zum Wintersemester 2023 / 2024 zu starten, „da nach der finalen Akkreditierung von Ihrer Seite für uns noch die Anmeldung der Studiengänge beim Land Baden-Württemberg ansteht, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.“

Zu Auflage 2 (Literaturversorgung) führt die Hochschule aus, sie verhandele mit zwei Partnerinstitutionen, „um im Rahmen einer Kooperation einen umfangreichen (digitalen) Literaturzugang sicherzustellen. Die Vertragsunterschriften stünden noch aus, „da sich die Prozesse aufgrund von COVID-19 ebenfalls verzögert“ hätten. Man gehe davon aus, dass „die Vereinbarungen noch im Sommer unterzeichnet“ würden.

Zu Auflage 3 (Diploma Supplement) führt die Hochschule an, sie wolle "das Diploma Supplement dann finalisieren, wenn ein Start der Studiengänge absehbar ist, um auch neueste Änderungen von vornherein einzubeziehen".

Zu Auflage 4 (Kooperation mit dem Derma College) führt die Hochschule aus, sie habe sich entschieden „einen neuen, erfahrenen und etablierten Kooperationspartner in den Studiengang Beauty Management (B.A.) zu integrieren, der die Praxisausbildung nach Maßgabe der mAHS übernimmt und zudem über erfahrenes Lehrpersonal verfügt, welches ggf. auch die Voraussetzungen für eine Berufung als ProfessorIn der mAHS erfüllt und somit auch im Kontext von Auflage 1 Bedeutung erlangt. Ein umfangreicher Kooperationsvertrag wurde in den letzten Monaten mit dem neuen Partner verhandelt, die Unterschrift steht kurz bevor.“

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat bewertet den Antrag auf Fristverlängerung wie folgt:

- Die COVID-19 Pandemie hat nicht nur die mAHS, sondern das gesamte Hochschulsystem beeinträchtigt. Der pauschale und undifferenzierte Verweis auf die in der hier relevanten zweiten Hälfte des Jahres 2022 bereits im Abklingen begriffene pandemische Lage kann deshalb im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht als Argument für eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist akzeptiert werden.
- Die Hochschule liefert zudem keine *konkreten* Belege, dass sie auf dem Weg ist, die Auflagen zu erfüllen und dass ein Abschluss der Auflagenerfüllung in der beantragten sechsmonatigen Karenzfrist realistisch ist. So führt die Hochschule in ihrem Antrag zwar an, dass sie die

Berufungen nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits offiziell erklärten Ende der Pandemie erneut angehen wolle, und dass sie zuversichtlich sei, bis Ende des Jahres 2023 konkrete Berufungen bekannt zu geben, informiert aber nicht über den konkreten Stand der Berufungsverfahren. Auch was die Auflagen 2 und 4 angeht, wird die Hochschule, obwohl abgestimmte Vertragsentwürfe nach eigener Aussage bereits vorliegen, nicht konkreter.

- Das Argument, die Aktualisierung des Diploma Supplement und damit die Erfüllung von Auflage 3 solle um auch die neuesten Änderungen einzubeziehen erst dann angegangen werden, wenn der Start der Studiengänge absehbar sei, ist wenig überzeugend und wirkt als Folgefrage auf, ob die Hochschule überhaupt plant, mit den Studiengängen *in absehbarer Zeit* an den Start zu gehen

Es ist weiterhin auffällig, dass der zur Debatte stehende Studiengang nach wie vor offensiv auf der Webseite der Hochschule beworben wird. Eine klare Aussage, dass der Studiengang auf absehbarer Zeit nicht angeboten wird, fehlt. Die Hochschule weist lediglich im Kleindruck darauf hin, dass der "Studienstart [...] unter dem Vorbehalt der Akkreditierung und der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium" stehe und dass sich der Studienbeginn "sollten sich diese Voraussetzungen verzögern" verschiebe. (<https://www.media-hs.de/beauty-management/> (Zugriff: 30.6.2023)) Dies widerspricht der Darstellung der Hochschule in ihrem Antrag auf Fristverlängerung und ist in Bezug auf die bereits im Mail 2022 ausgesprochene Akkreditierung falsch.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat lehnt den Antrag auf Fristverlängerung ab. Die Auflagen werden in der Konsequenz als "nicht erfüllt" bewertet.

Wie jeder Hochschule, die die Aufлагenerfüllung nicht im ersten Anlauf nachweisen kann, erhält die Antragstellerin eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

